

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

V. Formelle Geschäftsführung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

Gemeinderrechnungsführern, die sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befinden, unter dem gedachten Rubrum mit der Bescheinigung „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ und mit Unterschrift des Namens und Beisehung des Amtscharakters versehen sein<sup>174</sup>).

6. Zur Erleichterung der mühevollen Arbeit der Herren Correspondenten werden wie bisher Formulare für Briefe hinsichtlich des Einlagen- und Rückforderungsverkehrs vorrätzig gehalten, und es ist die Verwaltung der Ersparungskasse angewiesen, auf Verlangen davon Exemplare zu übermitteln.

### V. Formelle Geschäftsführung.

**Nr. 250.** Instruction für die Beamten im Herzogthum Oldenburg vom 26. Sept. 1814<sup>175</sup>).

§. 6. Jedes Protocoll muß im Eingange enthalten: Die Veranlassung und den Gegenstand, Jahr, Tag und Tageszeit der vorgenommenen Handlung, die Bezeichnung des Ortes wo dieselbe geschehen, und der Personen, welche dabei gegenwärtig waren. Es muß gleich, bei der Verhandlung selbst, und in Beisehn derer, die als handelnd darin aufgeführt sind, deutlich, rein und ohne Correcturen geschrieben, den bei der Aufnahme gegenwärtigen Personen vorgelesen und nöthigenfalls verständigt, von denselben genehmigt, und daß solches geschehen, bemerkt; etwaige Zusätze und Ergänzungen müssen am Rande nachgeführt und, wie das Protocoll selbst am Schlusse, vom Protocollführer unterschrieben werden<sup>176</sup>).

§. 7. Jeder Bericht muß nicht mehr als einen Gegenstand betreffen; er muß auf gewöhnlichem Folio-Format deutlich geschrieben sein. Auf der ersten Seite wird oben kurz bemerkt: die Behörde, an welche derselbe gerichtet ist, das Amt, von welchem er kommt, der Gegenstand und das datum desselben, endlich das Rescript, wodurch derselbe etwa veranlaßt worden. Auf dem unteren Drittheil der ersten Seite fängt die Darstellung der Sache selbst, ohne alle Curialien an, so wie diese auch am Schlusse wegbleiben.

**Nr. 251.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. ein neues Papierformat, vom 21. April 1877 (R.-G.-Bl. IV. 3). Das neuerdings für sämtliche Behörden, Büreaux und Dienststellen vorgeschriebene neue Format des Altenpapiers, welches 33 Centimeter Höhe und

<sup>174</sup>) Ist der Sendung eine Postpaketadresse beizugeben, so müssen die Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ und das Siegel, beide auf der Postpaketadresse, nicht auf dem Abschnitte derselben, angebracht werden. Mittheilung der Direction vom 22. Juni 1886

<sup>175</sup>) Die hier abgedruckten Bestimmungen der Beamteninstruction enthalten kurz das, was hinsichtlich der Form der Protokolle und Berichte auch außerhalb des Gebiets dieser Instruction bei den Behörden des Landes noch jetzt üblich ist.

<sup>176</sup>) Vgl. R.-G.-Bl. Art. 36, oben Nr. 5.

21 Centimeter Breite mißt, wird auch im dienstlichen Geschäftsbetriebe der Behörden und Beamten der Landeskirche eingeführt.

Die Gemeinde-Kirchenräthe, Pfarrer, Kirchenrechnungsführer etc. haben, nachdem die Vorräthe des seitherigen etwas kleineren Papierformats aufgebraucht sind, für den dienstlichen Gebrauch nur Papier in dem obigen neuen Format anzuschaffen.

Ausgenommen bleiben die Kirchenbücher, Tabellen und Vordrucke, die sich von dem gewöhnlichen Aftenformat unterscheiden.

**Nr. 252.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Frankirung der Postsendungen, vom 21. Jan. 1873 (N.-G.-Bl. III. 165.) Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 28. Dec. 1869 enthaltenen Bestimmungen über die Frankirung der Postsendungen mit den eingetretenen Aenderungen in Erinnerung zu bringen, da zu häufig eine Nichtbeachtung wahrzunehmen gewesen ist:

1. Alle Postsendungen an den Oberkirchenrath sind von dem Absender zu frankiren. Die Absender haben zu gewärtigen, daß unfrankirte nicht angenommen werden.

Das Porto bezw. die für Anschaffung von Freimarken erforderliche Auslage ist

- a) hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche die Kirchengemeinde und deren Vermögen, sowie allgemeine kirchliche Angelegenheiten betreffen, aus der Gemeindefirchenkasse zu entnehmen. — Beim Schluß des Rechnungsjahrs ist über die Portoauslagen Rechnung herzugeben, diese mit dem Attest: „Im Kirchendienste nöthig gewesen“, und mit der üblichen Anweisung auf Rubr. 13 des Voranschlags „Geschäftskosten des Kirchenraths“ zu versehen.
  - b) In allen Angelegenheiten, welche Privatpersonen betreffen (Dispensationsgesuche u. s. w.), ist das Porto, bezw. die nöthige Freimarkte vor der Absendung von den Betheiligten zu entnehmen.
  - c) In persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen (z. B. Urlaubsgesuche, Bewerbungen u. s. w.) hat der Betheiligte das Porto resp. die Freimarkte aus eigenen Mitteln zu bezahlen.
2. Der Oberkirchenrath wird
    - a) alle von ihm abzufsendenden Postfachen in allgemeinen Kirchenangelegenheiten frankiren,
    - b) dagegen die Postsendungen, welche das Gemeinde-Kirchenvermögen, kirchliche Angelegenheiten einzelner Privatpersonen und persönliche Angelegenheiten der Geistlichen betreffen, unfrankirt absenden, mit der Aufschrift: „Portopflichtige Dienstsache“, was die Bedeutung hat, daß für solche unfrankirte Sendungen nur das einfache Porto (ohne den Aufschlaggrotschen) von dem Adressaten zu entrichten ist.

Um dies zu erreichen, muß die unfrankirte Sendung mit einem Dienststempel oder Stempel versehen sein.
  3. Portoauslagen in Angelegenheiten der Kreissynoden sind mit den

Geschäftskosten derselben für die Central-Kirchenkasse in Rechnung zu bringen.

4. Es ist zulässig und wird empfohlen, mehrere Sachen in einem Packete zu versenden. Verschiedene Gegenstände sind aber nicht in einem Berichte zusammen zu fassen. Begleitschreiben bei der Ein- sendung von Rechnungen, Voranschlägen u., die weiter keinen In- halt haben, sind überflüssig. — Wo halbe Bogen ausreichen, genügen diese<sup>177)</sup>. Bei der Wahl eines leichten Papiers (nur kein Brief- papier) kann der Brief in der Grenze des einfachen Porto von 1 Groschen gehalten werden, für einen Brief nicht über 15 Gramm. Ueber 15 Gramm bis zu 250 Gramm kostet der Brief 2 Groschen. Was über 250 Gramm wiegt, ist Packet. — Es ist genau zu be- achten, daß Briefe, die über das Gewicht des einfachen Briefes hinausgehen, auch mit 2 Groschenmarken frankirt werden.

**Nr. 253.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Post- sendungen in Kirchensachen und deren Frankirung, vom 11. April 1885 (R.=G.=Bl. IV. 302). Der Oberkirchenrath sieht sich durch die häufige Nichtbeachtung der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1873 — Kirchengesetzblatt Band III. pag. 165 — und vom 25. Januar 1876 — Band IV. pag. 3<sup>178)</sup> — wiederholt veranlaßt, diese in Erinnerung zu bringen und in Beziehung auf die Frankirung der an den Oberkirchenrath gerichteten Postsendungen nochmals hervorzuheben:

1. Alle Postsendungen an den Oberkirchenrath sind zu frankiren und zwar Packete — das sind Sendungen, die über 250 Gramm wiegen — einschließlich des Bestellgeldes von 10  $\text{ſ}$ . Das Packet und die Begleit- adresse sind mit der Aufschrift zu versehen „frei incl. Bestellgeld.“

2. Briefe sind zu frankiren:

bis zum Gewicht von 15 Gramm mit 10  $\text{ſ}$ ,  
von 16 bis 250 Gramm mit 20  $\text{ſ}$ .

Was über 250 Gramm wiegt, ist Packet.

Auf das Gewicht der Briefe ist zu achten, da, wenn ein über 15 Gramm schwerer Brief nur mit 10  $\text{ſ}$  frankirt ist, der Brief als unfrankirt behan-

<sup>177)</sup> d. h. zum Zweck eines geringeren Porto's; sonst ist ein ganzer Bogen zweckmäßiger im Interesse der Aftenordnung.

<sup>178)</sup> Die Bekanntmachung vom 25. Jan. 1876 enthält außer dem hier Wieder- holten wesentlich nur noch Folgendes: — — — — —

Die Aufschrift: „Portopflichtige Dienstsache“, welche Dienstfachen nicht von der Portozahlung, sondern nur von dem Zuschlagsporto bei unfrankirten Sen- dungen befreit, kommt nur dann zur Geltung, wenn die Sendung mit einem Dienst- siegel oder Stempel versehen ist.

Bei dieser Gelegenheit wird empfohlen, kleine Geldsendungen an den Oberkirchen- rath, namentlich die häufig wiederkehrenden Kollektensendungen, durch Postanweisung zu beschaffen. Auf diesem Wege kann für 20  $\text{ſ}$  das erreicht werden, was bei einer Sendung mittelst Geldbrief, der zudem Verpackung und Siegelung nöthig macht, 40 oder 50  $\text{ſ}$  kostet. Das Porto kann bei solchen Geldsendungen, deren unfrankirte Ein- sendung zulässig ist, die aber bei Postanweisungen nicht geschehen kann, aus dem Geldbetrag mit 20  $\text{ſ}$  entnommen und von der Summe in Abzug gebracht werden.

dest und mit doppeltem Porto belastet wird, die verwendete Frankomarkte also verloren ist.

3. Bei unfrankirten oder nicht genügend frankirten Postsendungen haben die Absender zu gewärtigen, daß solche nicht angenommen werden, also zurückgehen, oder daß das Porto und Bestellgeld auf Kosten des Absenders wieder eingezogen wird.

Bei dieser Gelegenheit wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 21. April 1877 — Kirchengesetzblatt Band IV. pag. 62 — daran erinnert, daß in allen dienstlichen Angelegenheiten das vorgeschriebene Papierformat — Länge 33, Breite 21 Centimeter — zu benutzen ist. Das beim Oberkirchenrathe wie bei allen Behörden gebrauchte Papier kann als Muster dienen.

**Nr. 254.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Ordnung der Pfarr-Registaturen vom 24. Febr. 1868 (R.-G.-Bl. III. 21.) Da die in den Verfügungen des früheren Consistoriums vom 17. März resp. 16. Juni 1819, betreffend die Einrichtung der Pfarr-Registaturen, enthaltenen Vorschriften weder allgemein bekannt sind, noch den gegenwärtigen Verhältnissen, besonders nach den in Folge des Kirchenverfassungsgesetzes eingetretenen Veränderungen, entsprechen, so hat der Oberkirchenrath sich veranlaßt gesehen, neue Bestimmungen über die

Ordnung der Pfarr-Registaturen

zu erlassen, die in besonderem Abdruck den Pfarrern und Kirchenräthen zugehen wird und dann zur Anwendung zu bringen ist:

§. 1. Ueberall wo eine genügende übersichtliche Ordnung der Pfarr-Registatur bereits vorhanden ist, kann die bisherige Einrichtung derselben beibehalten werden; jedoch sind bei Anlegung neuer Akten die nachstehenden Vorschriften zum Grunde zu legen. Die älteren Akten, welche zum Abschluß gekommen sind und nur noch ein geschichtliches Interesse haben, sind von der laufenden Registatur nach und nach auszuscheiden und abgesondert zu reponiren. Wo es sich empfiehlt, ältere und neuere Akten zu trennen, ist stets mit Einführung der Kirchenverfassung vom 15. August 1849 ein Abschluß zu machen.

§. 2. Für jedes Pfarramt muß mindestens ein leicht fortzuschaffender verschließbarer Schrank von angemessener Höhe und Breite vorhanden sein, worin ein Theil mit Aktenfächern von etwas größerer Breite und Tiefe als die eines Aktenfoliobogens für die Aktenfaszikel, ein Theil als Repositorium für die zur Pfarre gehörigen Bücher und Register eingerichtet sein muß. Sind mehrere Schränke erforderlich, so ist für die Bücher und Register ein besonderer Schrank zu bestimmen. Die Schränke werden auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft.

§. 3. Die Pfarr-Registatur wird nach dem anliegenden Schema eines Repertoriiums abgetheilt. Für jede Abtheilung ist ein besonderes Aktenfaszikel anzulegen mit einem Umschlag von starkem Papier (dünner Pappe). Jeder Umschlag erhält eine Aufschrift und Nummer (diese steht am besten unten links) nach Maßgabe des Schema's. Ist ein angemessenes Konvolut

angewachsen, so ist solches mit Bindfaden zusammenzubinden. Es können auch mehrere Nummern des Schema's in einem Faszikel vereinigt werden, bis die wachsende Zahl der Aktenstücke eine Trennung erforderlich macht. Ueber jedem Aktenfache (§. 2) ist ein Zettel anzubringen, worauf angegeben wird, welche Nummern der Faszikel in dem Fache liegen.

§. 4. Die einzelnen Aktenstücke (in einem Faszikel) werden mit eingeklammerten Nummern [1.] u. s. w. bezeichnet. Zusammengehörige Verhandlungen können in einander gelegt und die dazu gehörigen Stücke mit [1a] u. s. w. bezeichnet werden.

Gedruckte und sonst eingebundene Bücher (Kirchenbücher, Register &c.) gehören nicht in die Aktenfaszikel, sondern auf das Bücherrepositorium (§. 2).

Werthpapiere (Dokumente über belegte Kapitalien &c.) sind ebenfalls nie in die Aktenfaszikel zu legen, sondern besonders aufzubewahren, an einem Orte, den der Kirchenrath und Ausschuß dafür geeignet hält.

§. 5. Die sämtlichen vorhandenen Aktenfaszikel sind mit Angabe ihrer Aufschrift und Nummer (§. 3) nach der Reihenfolge dieser in ein besonderes Buch (Akten-Repertorium) einzutragen und ist darin überall soviel Raum zu lassen, daß neu angelegte Aktenfaszikel nachgetragen oder die erforderlich gewordene Trennung derselben (§§. 1 und 3) bemerkt werden kann.

§. 6. Bezieht sich ein Aktenstück auf verschiedene Gegenstände oder kann dasselbe als zu verschiedenen Aktenfaszikeln gehörig angesehen werden, so ist eine bezügliche Notiz oder ein Auszug des betreffenden Inhalts zu demjenigen Aktenfaszikel zu legen, zu der dasselbe sonst noch gehört.

Insbesondere empfiehlt es sich, solche Notizen oder Auszüge aus den Protokollen des Kirchenraths oder des Ausschusses zu denjenigen Akten zu legen, welche bereits über die betreffenden Gegenstände der Verhandlung bestehen.

§. 7. Von jedem erstatteten Berichte, jedem abgehenden Schreiben und jeder erlassenen Verfügung muß die s. g. Minute (Urschrift — Konzept —) entweder in vollständiger Fassung bei den Akten bleiben, oder es muß bei einfachen Gegenständen mindestens aus einer bei den Akten bleibenden Notiz erhellen, wann der betreffende Bericht u. s. w. abgesandt ist und welches der Inhalt war, z. B. „1867 Mai 10. Dem Oberkirchenrathe berichtet, daß die Revision der Stimmlisten stattgefunden habe“ &c. Die Anfertigung der nöthigen Reinschriften der Berichte, Verfügungen &c. kann geeigneten Personen, welche eine gute Handschrift schreiben, aufgetragen und kann dafür eine Vergütung von  $\frac{1}{2}$  Groschen für jede Seite aus der Kirchentasse bewilligt werden.

Zu den amtlichen Verhandlungen, Berichten u. s. w. ist Papier von demjenigen Formate zu nehmen, welches der Oberkirchenrath zu seinen Verfügungen gebraucht.

#### Schema für das Repertorium der Pfarr-Registratur.

I. Evangelische Gesamtkirche. 1. Verhältniß zur katholischen Kirche. 2. Verhältniß zu andern Confessionen. 3. Verhältniß zu Setten. 4. Mission. 5. Gustav-Adolf-Verein.

II. Landeskirche. 1. Kreisgemeinde — Kreissynode. 2. Landeskommunität — Landessynode. 3. Oberkirchenrath — Centralkirchenkasse. 4. Kirchenvisitation. 5. Großherzog — Regierungswechsel — Ereignisse in der Landesfürstlichen Familie.

III. Gemeinde. 1. Historische Nachrichten — Vergrößerung — Abtrennung — Gemeinde=Chronik. 2. Beziehung zu andern Gemeinden. 3. Seelen= (Familien=) Register. 4. Einzug und Auszug von Gemeindegliedern. 5. Allgemeine Gemeinde=Versammlung. 6. Engere Gemeinde=Versammlung.

IV. Kirchenbeamte und Kirchendiener. A. Pfarramt. 1. Besetzung bis 1849. — Wahl und Ernennung seit 1849. — Personalia — Jubiläen. 2. Hülfsprediger. 3. Vakanzverwaltung. 4. Auseinandersetzung beim Dienstwechsel. 5. Gnadenjahr. 6. Prediger=Wittwen und Waisenkassen. 7. Prediger=Vereine.

B. Organisten= und Küsterdienst. Mit ähnlichen Unterabtheilungen, wie beim Pfarramte.

C. Andere Kirchendiener. 1. Kirchenrechnungsführer. 2. Kirchenbote — Lader — Bälgentreter. 3. Todtengräber.

D. Kirchenvorstand — Kirchenrath — Ausschuß. 1. Kirchenvorstand — Ausschuß — Kirchjuraten bis 1849. 2. Kirchenrath — Personal — Geschäftsbetrieb. 3. Vereine und Versammlungen mit andern Kirchenräthen. 4. Kirchen=Ausschuß seit 1849. 5. Kirchenrechnungsführer.

V. Gottesdienst. 1. Gottesdienst=Ordnung — Liturgie — Agende Vorlesung durch den Küster. 2. Sonn= und Festtage — Buß= und Bettag — Saat= und Erntefest — Reformationsfest. 3. Außerordentliche Feste und Gottesdienste. 4. Bibelstunden. 5. Gottesdienste in Filialen und Nebendörfern. 6. Kirchen=Kollekten — Klingbeutel und Becken. 7. Gesangbuch. 8. Eid — Eidespredigt — Verwarnung.

VI. Taufe und Abendmahl. 1. Taufe im Allgemeinen. 2. Nothtaufe. 3. Verzögerte Taufe. 4. Uneheliche Kinder. 5. Findlinge und Heimathlose. 6. Beichte und Abendmahl.

VII. Religionsunterricht und Confirmation. 1. Religionsunterricht in den Schulen — Lehrbücher. 2. Kinderlehre. 3. Confirmation — Zulassung (Dispensation) — Abweisung — Privat=Confirmation.

VIII. Ehe. 1. Im Allgemeinen. 2. Verlobung bis zum Gesetz vom 8. Januar 1856 — Verlobung bis zur Abschaffung am 19. December 1861. 3. Proklamation — Ehehindernisse — Dispensation — Einsagen. 4. Kopulation. 5. Legitimationspapiere zum Kirchenbuche der Kopulirten. 6. Brautpaare verschiedener Confession — Gemischte Ehen. 7. Ausländer. 8. Dispensationen — von der Trauerzeit — zur Trauung in der Advent= und Fastenzeit — von den gesetzlichen Fristen. 9. Eheprozesse — Ehescheidungen. 10. Civilehe.

IX. Begräbniß. 1. Im Allgemeinen. 2. Papiere in Beziehung auf das Kirchenbuche der Gestorbenen. 3. Stille Beerdigung. 4. Vereine in Beziehung auf Leichenbestattungen. 5. Transport von Leichen in und

aus anderen Gemeinden. 6. Verunglückte — Plötzliche Todesfälle — Selbstmörder. 7. Im Auslande Gestorbene.

X. Kirchenbücher. 1. Führung im Allgemeinen. 2. Civilstands-Register aus der französischen Zeit. 3. Berichtigungen in den Kirchenbüchern. 4. Duplikat an das General-Kirchenarchiv (Vordruckbogen dazu). 5. Statistische Tabellen. 6. Mittheilungen in Beziehung auf Vormundschaften — Wehrpflichtige — Schutzblatterimpfung. 7. Namen-Veränderungen von Gemeindegliedern.

XI. Kirchen-Disciplin. 1. Im Allgemeinen. 2. Verlust des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung. 3. Brautkranz-Verbot bei Geschwächten.

XII. Seelsorge und kirchliche Fürsorge. 1. Im Allgemeinen. — Hausbesuch. 2. Hausandachten — Andachtsbücher. 3. Besondere Ereignisse in der Gemeinde und in den Familien. 4. Berichte und Zeugnisse über Gemeindeglieder. 5. Kirchliche Armenpflege. 6. Fürsorge für entlassene Sträflinge. 7. Fürsorge für Gefangene. 8. Fürsorge für Kranke — Hospital. 9. Fürsorge für Seefahrer, Hollandsgänger u. s. w. 10. Bestrebungen gegen das Branntweintrinken. 11. Skandalöse.

XIII. Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung. 1. Patrimonialbuch oder Materialien dazu. 2. Dienst Einkommen des Pfarrers — des Küsters — Schätzungen. 3. Stolgebühren — Aufhebung — Entschädigung. 4. Berechtigungen an Geld- und Natural-Gefällen — auch deren Ablösung. 5. Grundstücke — Erwerb — Veräußerung — Tausch. a) Verheuerung, b) Vererbpachtung — Ablösung der Erbpacht, c) Aufbruch aus dem Grünen, d) Bäume und Holzverkauf, e) Torfmoor, f) Landes-Kataster (Güter-Verzeichniß); ad 4. 5. gesondert: a) Kirche, b) Pfarre, c) Küsterei zc. 6. Gebäude: a) Neubau — Reparaturen — Besichtigung — Bestick und Anschlag — Ausdingung und Abnahme, b) Inventarium der Gebäude, c) Brandversicherung, d) Gewöhnliche Unterhaltung (Weissen zc.) 7. Altar — Taufstein — Kanzel. 8. Orgel. 9. Glocken und Geläute. 10. Kirchenguhr. 11. Kirchenstühle — Register — Umschreibung. 12. Kirchhof: a) Gräber — Verkauf — Zur Verwesung verheuert, b) Keller — Denkmale — Leichensteine, c) Unterhaltung des Kirchhofs — Grasnutzung. 13. Bewegliche Sachen — (Mobilien — Geräte — Bücher) — Anschaffung — Verzeichniß. 14. Kapital-Vermögen — (nach den verschiedenen Fonds gesondert: a) der Kirche, b) der Pfarre, c) der Küsterei zc.) 1) Entstehung und Veränderung, 2) jährliche Uebersicht, 3) Belegung der Kapitalien, 4) Kopiebuch der Dokumente. (Die Dokumente werden besonders verwahrt.) 15. Schulden. — Kontrahirung von Anleihen und deren Tilgung. 16. Voranschlag. 17. Kirchen-Rechnungen nebst den Abnahme-verhandlungen (Notaten bis zum Schluß). 18. Kirchensteuern (Umlagen über die Gemeinde). a) Steuerfuß — (Repartitionssystem), b) Personensteuer, c) Klassen- und Einkommensteuer, d) Grund- und Gebäudesteuer. 19. Gebühren an die Kirchentasse für geistliche Amtshandlungen. 20. Abgaben und Lasten der Kirche und der Kirchenbeamten (gesondert: a) Kirche, b) Pfarre, c) Küsterei).

XIV. Verhandlungen mit weltlichen Behörden zc. 1. Publicationen und Affixionen. 2. Depositionen von Testamenten, Ehestiftungen zc. 3. Andere Verhandlungen.

XV. Varia. (Papiere, die nicht unter die vorstehenden Rubriken zu bringen sind.)

#### Anhang A. Weltliches Armenwesen und Stiftungen.

I. Weltliches Armenwesen — Mitgliedschaft des Pfarrers in der Armenkommission. II. Milde Stiftungen. 1. Im Allgemeinen. 2. Ersparungskasse. 3. Armenmädchensundus. 4. Taubstummen-Institut — Blinde — Blödsinnige — Irre.

#### Anhang B. Schulsachen.

(Soweit die Akten in der Pfarr-Registratur und nicht beim Amte aufbewahrt werden.)

a) für alle Schulen in der Gemeinde gemeinsam. 1. Schulvorstand. 2. Pfarrer als Schulinspektor — Schulberichte — Schulvisitation. 3. Schulpflicht der Kinder. 4. Schulzucht. 5. Schulbesuch — Versäumniß. 6. Entlassung aus der Schule. 7. Schulprüfung. 8. Schulgeld. 9. Schulbücher und Lehrmittel. 10. Lehrplan — Tagebücher. 11. Statistische Uebersichten. 12. Handarbeitschulen. 13. Turnunterricht. 14. Landschulfonds. 15. Schullehrer-Seminar — Präparanden. 16. Schullehrer-Wittwenkasse.

b) für jede Schule in der Gemeinde gesondert. 17. Schuljuraten und gewählte Vorstandsmitglieder. 18. Schulachtsauschuß. 19. Schullehrer — Anstellung — Dienstwechsel — Pensionirung. 20. Nebenlehrer und Hilfslehrer. 21. Dienst Einkommen — Feststellung — Alterszulagen. 22. Abgaben und Lasten der Schulstelle. 23. Grundstücke. 24. Gebäude. 25. Bewegliches Inventar. 26. Kapitalvermögen. 27. Schulden. 28. Schulsteuern — (Umlagen über die Schulacht). 29. Voranschlag. 30. Rechnungen. 31. Varia. (Papiere, die nicht unter die vorstehenden Rubriken zu bringen sind).

**Nr. 255.** Consistorialbekanntmachung vom 31. Dec. 1844 (St.-G.-Bl. X. 439). Nach der Bestimmung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird von dem mit Neujahr 1845 beginnenden Gesetzbuch jedesmal, wie eine Nummer desselben erscheint, jeder Pfarre ein Exemplar zugesandt werden, welches im Gitterkasten affigirt werden und demnächst als Inventariestück in der Pfarr-Registratur aufbewahrt bleiben soll. Die Prediger werden demnach angewiesen, dafür zu sorgen, daß diese Vorschrift gehörig zur Ausführung komme, insbesondere, daß jede Nummer des Gesetzbuches zum ersten Sonntage nach dem Empfange affigirt, erst nach dem zweiten Sonntage wieder abgenommen werde.

**Nr. 256.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. Beglaubigungen von Namensunterschriften und Ausstellung von Attesten durch die Pfarrer vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. II. 68). Zur Beseitigung mehrfach vorkommender Zweifel über die Befugniß der

Pfarrer zu Beglaubigungen von Unterschriften, Dokumenten, Ausstellung von Attesten u. s. w., sieht der Oberkirchenrath sich veranlaßt, die Herren Pfarrer auf die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und deren genaue Beobachtung zu empfehlen, damit keine nicht ganz rechtsgültigen Handlungen vorgenommen oder den Betheiligten nicht vergebliche Mühe und Kosten gemacht werden.

1. — — — — —

2. — — — — — genügt die Beglaubigung des Pfarrers nicht, um ein Dokument in öffentlich glaubhafter Form auszustellen, sondern es ist dazu die Beglaubigung einer staatlichen Behörde oder eines dabei angestellten Officialen in Gemäßheit der dieserhalb bestehenden Vorschriften erforderlich.

3. In den Fällen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Gerichte nur Bescheinigungen verlangen<sup>179)</sup>, kann der Pfarrer zwar auch solche Bescheinigungen ausstellen, dieselben haben aber nicht die Kraft öffentlicher Dokumente, selbst nicht, wenn das Kirchensiegel beigedruckt ist, sondern nur die Kraft von Privatzeugnissen, wie die Atteste anderer glaubhafter Privatpersonen.

4. Die hier unter 3. 1—3 angeführten Bestimmungen gelten selbstredend nur von Attestationen der Pfarrer, welche sich nicht auf eigentliche Pfarramtsgeschäfte beziehen, wogegen alle Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige, pfarramtliche Handlungen betreffende, Atteste vom Pfarrer unter Beidruckung des Kirchensiegels in legaler Weise ausgestellt werden.

5. — — — — —

**Nr. 257.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. Beglaubigungen von Quittungen über Militär- und Invaliden-Pensionszahlungen, vom 4. Juni 1881 (R.-G.-Bl. IV. 182). Es hat sich herausgestellt, daß bei von Predigern vorgenommenen Beglaubigungen von Quittungen über Militär- und Invaliden-Pensionszahlungen häufiger ganz unleserliche Siegelabdrücke sich finden. Da den Empfängern wegen der Auszahlung ihrer Bezüge hieraus Schwierigkeiten erwachsen können, so haben die Pfarrer bei Beglaubigungen für die Beisetzung deutlicher Siegelabdrücke Sorge zu tragen.

**Nr. 258.** Königliche Verordnung vom 29. Juli 1681 (C. C. II. 250). Nachdem verschiedentlich Klagen eingekommen, daß etliche der Prediger in diesen Unseren Grafschaften ihrer Schuldigkeit und dem Herkommen zuwider, die ihnen von Unseren Reich-Gräfen, Voigten und Reich-Geschworenen zugekommene Edicta, Notificationes und andere, zu Unseres

<sup>179)</sup> z. B. über das Leben der Pensionisten und Leibrentner der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse. Gesetz, betr. die Reorganisation derselben vom 15. Juni 1861 Art. 26 §. 2 (St.-G.-Bl. XVII. 677) — über das Leben der Pensionsberechtigten der Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer. Gesetz, betr. dieselbe vom 8. März 1876, Art. 22 (St.-G.-Bl. XXIV. 99).

und des Landes Besten gemeinte Verordnungen, von den Canzeln zu publiciren, und denen Eingepfarrten kund zu machen sich verweigern sollen: So ist hiemit Unser allergnädigster Wille und Befehlig, daß hinführo keiner Unser Prediger, er sey auch, wer er wolle, sich dergleichen Regierung unterstehen, sowohl die Publication vorherührter, ihnen von Unserm Land=Gerichten, Reich=Gräfen, Voigten und Reich=Geschwornen zukommender Edicten, Notificationen und anderer Uns und des Landes Besten concernirender Proclamatum, als der aus Unser Regierungs=Canzley und Cammer emanirender Befehligen und Verordnungen verrichten<sup>180)</sup>, und hierunter ihme obliegender allerunterthänigsten Gebühr sich gemäß bezeigen sollen, so lieb einem jeden seyn wird, Unsere Königl. Ungnade zu vermeiden.

**Nr. 259.** Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829, betr. Bestimmungen über die Formen öffentlicher Bekanntmachungen (St.=G.=Bl. VI. 174). Die Regierung ist durch Seiner Königlichen Hoheit Höchste Genehmigung autorisirt — — — folgende Bestimmungen zur Nachachtung zu setzen: 1. — — — — —

2. Durch Verlesung in der Kirche dürfen vom 1. Jan. 1830 an, in der Regel nur Amtsfachen der Geistlichen verkündet werden, andere Bekanntmachungen und selbst Landesherrliche Verordnungen nur dann, wenn die Publication in der Kirche in einem besondern Falle zweckmäßig gefunden, und oberlich angeordnet wird, was namentlich in Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen den Offizialen überlassen ist<sup>181)</sup>. In diesem Falle geschieht die Verlesung von der Kanzel nach der Predigt. Die Publication der Concurz-Proclamata, die Verkündigung von Verkaufs- Verheuerungs- Pfandungs-Publicationen, und allen Privat-Bekanntmachungen ist in den Kirchen überall nicht weiter zulässig, — — — — —

3. Statt dessen soll bey jeder Kirche ein verschließbarer vergitterter Kasten seyn, worin diejenigen Landesherrlichen Verordnungen, obrigkeitlichen Bekanntmachungen, gerichtlichen und amtlichen Publicationen<sup>182)</sup> angeschlagen werden sollen, welche zu dem Ende dem Pastor übersandt werden, insbesondere auch die Concurz-Proclamata, welche nach wie vor den

<sup>180)</sup> d. h. in allen öffentlichen Angelegenheiten unentgeltlich verrichten. Höchste Resolution vom 20. Febr. 1847: — für Bekanntmachungen der Behörden, insbesondere der Civilgerichte in Privatangelegenheiten begleicht dem Prediger eine Gebühr; s. unten Nr. 259 Note 184; Nr. 260.

<sup>181)</sup> in Betreff der Armesachen vergl. oben Nr. 228, 229.

<sup>182)</sup> Ueber die Bekanntmachung der einer Eheschließung durch den Standesbeamten vorhergehenden Aufgebote im kirchlichen Gitterkasten s. oben Nr. 185, Note 75. Die vom Gerichtsvollzieher zu erlassenden Bekanntmachungen der Versteigerung gepändeter Gegenstände haben nach dem Reglement betr. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher §. 100 in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Insertion u. dergl.) zu geschehen. Geschieht dieses nicht, so kann der Pastor sich mit der Bitte an das Amtsgericht wenden, zu veranlassen, daß die Bekanntmachung in der bisherigen Weise wieder durch Anschlag im Gitterkasten an der Kirche geschehe. Ein gesetzliches Recht auf diese Art der Publication hat der Pastor nicht. — Refers. des D.=R.=R. vom 3. Mai 1881.

Predigern der 3 in §. 27 der Concurtsordnung bezeichneten Kirchen zuzufenden sind.

Hiebey ist Folgendes zu beobachten:

- a) Die Gitter-Kasten sind, wo sie nicht schon vorhanden, durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten;
- b) sie werden nach Verschiedenheit der Localität an den Kirchen, Kirch- oder Kirchhofsthüren, Glockenthürmen angebracht;
- c) handschriftliche Publicanda sind möglichst deutlich zu schreiben, und so weit thunlich, wie gedruckte, auf Eine Seite zu bringen, auch so anzuhäften, daß sie bequem gelesen werden können;
- d) Privatbekanntmachungen (worunter Publicanda der Kirchspielsvögte, Deich- und Ziel- Kirchen- und Schuljuraten, und anderer Commünal-Bediente nicht begriffen sind) dürfen nicht anders, als wenn sie vom Amtmann oder nach dessen Ermessen von dem durch das Amt generell dazu beauftragten Kirchspielsvogt visirt sind<sup>183)</sup> (was unentgeltlich geschieht), affigirt werden;
- e) die Uebersendung der Publicanda an den Pastor geschieht portofrey, mit Beyfügung der bisher für die Verlesung in den Kirchen bezahlten Publications-Gebühr<sup>184)</sup>.
- f) die Affixion und Refixion besorgt, in Auftrag des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat<sup>185)</sup>; die Attestirung der Affixion und Refixion, unter der Publication mit Ort und doppeltem Datum nach der Anzeige des Küsters<sup>186)</sup>, und die Zurücksendung, geschieht, wo solche erforderlich ist, vom Pastor. Der Pastor wird sich wegen der dem Küster für seine Mühwaltung von der Publicationsgebühr begleichenden Vergütung mit diesem verständigen, eventualiter wegen deren Bestimmung an das Consistorium, resp. die Commission der Römisch-Katholisch geistlichen Angelegenheiten wenden<sup>187)</sup>;

<sup>183)</sup> „Soweit etwa nach der Regierungsbekanntmachung vom 2. Nov. 1829 die Erlaubniß des Amts oder des Gemeindevorstehers zu der Affixion erforderlich sein sollte, ist dieselbe von den die Affixion Verlangenden beizubringen.“ Eine Strafe ist auf die Nichtbefolgung der Vorschrift sub d. nicht gesetzt. Rescr. des D.-K.-R. vom 3. Febr. 1882. — Ueber die Gebühr s. unten Note 187.

<sup>184)</sup> 6 Grote Gold (29  $\frac{1}{2}$ ) für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt; vergl. Verordnung vom 3. Nov. 1843 wegen der Form der von den Civilgerichten zu erlassenden Bekanntmachungen §. 5 unten Nr. 260. — Die dem Pfarver für die Attestirung der Affixion und Refixion zufließenden Gebühren werden herkömmlich zum Benefizium gerechnet und kommen daher während des Gnadensemesters denjenigen Personen zu, welchen während dieses Zeitraums der Genuß des Dienstehommens zusteht. Rescr. des D.-K.-R. vom 25. Juni 1880. — Die Uebersendung der Gebühren ist anders beordnet; s. unten Note 190.

<sup>185)</sup> vergl. §. 26 der Instruction für die Organisten und Küster oben S. 202.

<sup>186)</sup> „Der Pastor braucht sich also, um attestiren zu können, nicht selbst nach dem schwarzen Brett zu verfügen.“ Rescr. des Consistoriums vom 31. Dec. 1829.

<sup>187)</sup> Durch diese Bestimmung ist in dem, was bisher in jedem Kirchspiel bestand, nichts geändert, sondern nur die in der älteren Bekanntmachung vom 7. März 1815 §. 2 enthaltene Bestimmung wiederholt, und, daß weder der Pastor noch der Küster

g) die Dauer der Affixion wird in der Regel auf den Zeitraum von zwei nach einander folgenden Sonntagen festgesetzt, wenn nicht gesetzlich (§. 79 der Vergantungs-Ordnung) oder von der Behörde eine kürzere oder längere Frist bestimmt ist.

4. Außerdem können Publicanda jeder Art durch Anschlag oder Niederlegung in Amts- oder Gerichtshäusern, im Hause des Kirchspielsvogts, in Wirthshäusern und Krügen oder an öffentlichen Orten, sowie durch Ausruf oder Verlesung derselben durch obrigkeitliche Diener bei öffentlichen Versammlungen, oder Einrücken in öffentliche Blätter, in allen Fällen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, wo solches von der Behörde zweckmäßig gefunden werden sollte.

Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit darunter bemerkter Erlaubniß des Amts oder des Kirchspielsvogts an öffentlichen Orten angeschlagen werden, bei Vermeidung einer Brüche von 1 Rthlr. Gold<sup>188)</sup>, welche dem die Contravention zur Anzeige bringenden Amts- oder Polizei-Bedienten zukommt.

Für Anschlag in Privat-Angelegenheiten erhält derselbe 6 Gr.

**Nr. 260.** Landesherrliche Verordnung vom 3. Nov. 1843 wegen der Formen der von den **Civilgerichten** zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen (St.-G.-Bl. X. 192).

§. 5. Die in den Gitterkasten der Kirchen zu affigirenden Proclamen werden den Predigern außerhalb Oldenburg portofrei mit Beifügung der Gebühren (6 Gr.<sup>189)</sup> für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt) übersandt<sup>190)</sup> und von diesen zeitig vor dem ersten im

von dem, worauf sie bei der bisherigen Publicationzweise Anspruch gehabt haben, durch die Veränderung etwas verlieren sollen, beabsichtigt worden.

Diesemnach ist

1. der Küster, wo und soweit er von Amtswegen unentgeltlich zur Verlesung in der Kirche verpflichtet war, auch künftig zu der an die Stelle der Verlesung tretenden Affixion und Reflexion in den Gitterkasten unentgeltlich verbunden;
2. wo jene Verpflichtung bisher noch nicht stattfand, da giebt die zwischen dem Pastor und Küster wegen des Antheils des letzteren an den Gebühren, die für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Parteisachen etc. erfolgen, getroffene Vereinbarung, eventualiter die Bestimmung der vorgesetzten Behörde, die Norm;
3. für die Affixion und Reflexion visirter Privat-Bekanntmachungen, welche schon nach der früheren Vorschrift nicht durch Verlesung in der Kirche publicirt werden durften, und wovon der Pastor keine Emolumente bezog, erhält der Küster von dem Beikommenden (einschließlich des Attestes der Affixion und Reflexion, wenn solcher verlangt wird) 6 Gr. Gold.

Regierungsbekanntmachung vom 30. Dec. 1829 (St.-G.-Bl. VI. 201).

<sup>188)</sup> Diese Strafe bezieht sich nicht auf Privatbekanntmachungen im kirchlichen Gitterkasten. Rescr. des D.-R.-R. vom 3. Febr. 1882.

<sup>189)</sup> d. h. 6 Gr. Gold = 29 s.

<sup>190)</sup> Vergl. Justiz-Canzlei-Bekanntmachung vom 27. Nov. 1844 (St.-G.-Bl. X. 423): Nach Höchster Verfügung — — sollen die Gebühren für

Proclame angeetzten Termine, widrigenfalls sie selbst für den aus der Verzögerung etwa entstandenen Schaden haften, mit den Attesten der Affixion und Reflexion zurückgeschickt.

Affixion amtlicher oder gerichtlicher Bekanntmachungen wegen Verkaufs beweglicher Güter im Wege der Pfandung künftig den Predigern nicht mehr mit den Proclamen baar übersandt, sondern neben den Sporteln besondres notirt, von den Amtseinnehmern und Kämmerern erhoben und halbjährlich in den Monaten Januar und Juli durch diese den Predigern abgeliefert werden unter Kürzung der für die Hebung bewilligten zwei Procent vom Betrage und unter Beifügung eines postweisen Verzeichnisses in doppelter Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurückgegeben oder zurückgesandt werden muß, und als Rechnungsbeleg dient. Die Gerichte und Aemter haben dafür zu sorgen, daß die Prediger die ihnen zukommenden Gebühren für solche Affixionen zu gehöriger Zeit wirklich erhalten und desfalls eine angemessene Controle einzurichten, auch bei etwaiger Erlassung von Kosten diese Gebühren den baaren Auslagen gleichzustellen.

Auf den den Predigern zugeschickten Proclamen muß bemerkt werden, daß die Annotation geschehen sei oder daß Kostenfreiheit eintrete, und sind die Prediger zur Affixion nicht verpflichtet, wenn diese Bemerkung fehlt.

Das Porto für die ohne Beifügung der Affixionsgebühren bewirkte Uebersendung der oben gedachten Bekanntmachung wird dagegen von den Gerichten und Aemtern in den geeigneten Fällen mit den Sporteln notirt.

- a) eine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen, — vor dem 1. Juli.  
 b) keine Vermessung oder Abschätzung erforderlich machen — vor dem 1. October
- jedes Jahres zur Anzeige gebracht und gehörig nachgewiesen sind.  
 Diese Termine können im Verordnungswege abgeändert werden.
- 

**Nr. 267.** Erlaß des Oberkirchenraths vom 15. März 1882, betr. Veräußerung von Kircheninventar (R.=G.=Bl. IV. 199). Nachdem der Oberkirchenrath in Erfahrung gebracht hat, daß nicht selten werthvolle zum Inventarium einer Kirche gehörige Stücke, insbesondere solche, welche für Kunst oder Alterthumskunde von Bedeutung sind, veräußert oder zu veräußern versucht werden, sieht er sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch nicht allein die Substanz des Kirchenvermögens, sondern auch das berechnigte Interesse an der Erhaltung denkwürdiger Inventariestücke der vaterländischen Kirchen geschädigt werden kann. Um solche Schädigung desto sicherer zu verhindern, wird hierdurch verfügt, daß jede beabsichtigte Veräußerung (auch Verschenkung) von Gegenständen, welche zum Inventar einer Kirche gehören, dem Oberkirchenrathe rechtzeitig angezeigt werde, damit derselbe erwägen könne, ob sich dagegen etwas zu erinnern finde oder nicht.

Dabei wird hervorgehoben, daß auch solche Altar- oder Kirchengeräthe, Gemälde, Statuen oder andere Decorationen, welche zur Zeit etwa außer Gebrauch und zurückgestellt sind, als zum Inventar der Kirchen gehörig angesehen werden müssen.

Die Kirchenräthe werden angewiesen, demgemäß künftig zu verfahren.

Außerdem ist bemerkt worden, daß auch bei Veränderungen der kirchlichen Gebäude oder Inventariestücke Dinge, deren Erhaltung im historischen Interesse liegt, als Grab- und Glockeninschriften, Steinmetzzeichen, Hausmarken auf dem Gestühl, den Fensterscheiben, den Altargeräthen und Aehnliches oftmals unbeachtet bleiben und in Folge dessen der Vergessenheit anheimfallen.

Den Kirchenräthen wird empfohlen, eintretenden Falls in geeigneter Weise für die Erhaltung solcher Erinnerungen an unsere Vorfahren Sorge zu tragen.

## II. Dingliche Rechte an fremden Grundstücken.

**Nr. 268.** Gesetz vom 11. Febr. 1851, betr. Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten<sup>3)</sup> (St.=G.=Bl. XII. 557).

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1. Die Ablösung der im Art. 59 des Staatsgrundgesetzes für ablösbar erklärten

<sup>3)</sup> Nachfolgender Auszug aus den Gesetzen vom 11. Febr. 1851 und 24. März 1870 beschränkt sich wesentlich auf diejenigen Bestimmungen, welche für die einfache und ohne Hülfe der Ablösungsbehörde vorzunehmende Ablösung von ständigen Geld- oder Natural-Abgaben in Betracht kommen.